

Projektaufruf

Austausch zwischen Initiativen und Vereinen zu wohnungs- und mietenpolitischen Fragen durch Projektförderung

BERLIN 3

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) fördert in den Jahren 2022 und 2023 den Austausch zwischen Initiativen und Vereinen zu wohnungs- und mietenpolitischen Fragen durch eine Projektförderung.

Für das Jahr 2022 können bis zu 80.000 € und für das Jahr 2023 bis zu 165.000 € bewilligt werden. Dabei können Anträge für ein Programmjahr einzeln oder für beide Programmjahre gestellt werden. Bei Anträgen für beide Programmjahre kann eine Zwischenevaluation erfolgen. Personalmittel sollen 50% der beantragten Ausgaben nicht überschreiten.

Anträge können bis zum 16.09.2022 ausschließlich schriftlich bei SenSBW per E-Mail gestellt werden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu zeichnen. Auf Verlangen SenSBW sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Mittel werden für ein Programmjahr einzeln oder für beide Programmjahre durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

Initiativenforum.2022-2023@senstadt.berlin.de

Ansprechpersonen: Victoria Brandt, Tel. 030 90139 3840 Phillip Epping, Tel. 030 90139 3803

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

BERLIN



Förderfähig sind stadtpolitische Akteure mit Sitz in Berlin (Zuwendungsempfänger). Anträge müssen umfassen:

- Inhaltliche Beschreibung des Konzepts zur Förderung eines innovativen Austauschs zwischen den relevanten Akteuren, insbesondere den Initiativen und Vereinen zu wohnungs- und mietenpolitischen Fragen. Förderfähig sind auch einzelne Maßnahmen und Bausteine, die nicht die Förderhöchstsumme ausschöpfen.
- 2. Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben).
- 3. Gegebenenfalls Stellenplan (einschließlich Berechnung der Personalkosten).
- 4. Übersicht über die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und Darstellung der einzubringenden Eigenmittel.
- 5. Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung SenSBW nicht begonnen werden wird. Frühester Vorhabenbeginn ist der 1.10.2022 oder später.
- 6. Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall Ausweis der sich ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan.
- 7. Einwilligung zur Veröffentlichung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet für juristische Personen (Zuwendungsempfänger).
- 8. Einwilligung zur Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank für juristische Personen (Zuwendungsempfänger).
- 9. Gegebenenfalls Mitteilung der Identifikationsnummer, unter der der Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank registriert ist.